

§. 5.

Auch in an sich gleichgültigen Dingen haben die Geistlichen alle Veranlassung zum Anstoße für die Kirchengemeinde sorgfältig zu vermeiden und aller zudringlichen Einnischung in Privat-Angelegenheiten sich zu enthalten; sie haben sich zu bestreben durch vorsichtiges, verträgliches und freundliches Betragen, sich die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben und sollen überhaupt in Leben und Wandel, Worten und Werken, Kleidung und Umgang der Gemeinde mit einem guten Beispiele vorgehen.

Die Mitglieder ihrer Familie und Angehörigen ihres Hauses haben sie zu einem ordentlichen, sittlichen und ihrem Stande angemessenen Betragen anzuhalten.

§. 6.

Die Geistlichen dürfen, wie überhaupt, so im Besondern in ihren amtlichen Vorträgen und bei dem Religionsunterrichte nichts äußern, was den Grundbegriffen der evangelisch-lutherischen Kirche widerspricht.

§. 7.

Auch außer der Kirche sollen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer kirchlichen Gemeinde anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Vesserung, sowie christlichen Bildung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

Sie sind zu Privatermahnungen berechtigt.

Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen vorhalten, so sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer Kenntniß anzugeben.

Dergleichen Vorhalte werden für Beleidigungen nicht gehalten, wenn nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhaltens eine Ehrenverletzung enthält (vgl. Strafgesetzbuch Art. 190).

Fehlen sie dabei nur aus Mangel an Sanftmuth und christlicher Liebe, so hat sie der betreffende Superintendent resp. der Kirchentath deshalb zu ermahnen und zurechtzuweisen.

§. 8.

In öffentlichen Vorträgen hat jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich zu enthalten.

Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster und Ungebühnisse sind keine Anzüglichkeiten.